



Merkblatt Imbisswagen und Imbissbetriebe

AMBERG

1. Vorbemerkungen:

- Durch die unterschiedliche Nutzung von Imbisswagen (stehendes Gewerbe oder Reisegewerbe, mit oder ohne Alkoholausschank usw.) ergeben sich unterschiedliche rechtliche Beurteilungen.
- Ein Verzehr an Ort und Stelle (und somit ein Gaststättengewerbe nach § 1 Gaststättengesetz – GastG) ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine Sitzgelegenheit vorhanden ist, Stehtische bereitgestellt werden, eine Ablagemöglichkeit für Speisen und Getränke besteht oder ein räumlicher Zusammenhang zwischen Abgabe- und Verzehrvort besteht (z.B. in Freibädern, Minigolfplätzen, Zeltplätzen usw.) und dies entsprechend baurechtlich genehmigt ist. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Speisen und Getränke mitgenommen und an anderer Stelle verzehrt werden, so dass kein Gaststättengewerbe, sondern eine Verkaufsstelle vorliegt.

2. Imbisswagen als stehendes Gewerbe (gilt auch für Imbissbetriebe):

Gewerbeanmeldung

- Der Betrieb eines Imbisswagens im stehenden Gewerbe ist dann anzunehmen, wenn dieser mehr als drei Tage pro Woche (auch bei täglicher Heimfahrt) und das über einen längeren Zeitraum (mind. 6 Wochen) ortsfest an derselben Stelle betrieben wird. Der Standort des Imbisswagens wird dann zur gewerblichen Niederlassung. § 4 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmt, dass eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird. In diesem Fall ist das Gewerbe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der für den Betriebssitz (= Standort des Imbisswagens) zuständigen Gemeinde anzuzeigen. In allen übrigen Fällen ist von Reisegewerbe auszugehen (siehe Nr. 3 dieses Merkblattes).

Baurecht

- Grundsätzlich benötigen Imbisswagen, die ortsfest aufgestellt und dauerhaft betrieben werden eine Baugenehmigung. Bitte nehmen Sie deshalb in jedem Fall Kontakt mit dem Baureferat der Stadt Amberg auf.

Gaststättenrecht

- Werden nur alkoholfreie Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben, ist hierfür keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wird dagegen Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) notwendig.

Sperrzeit und Ladenschlussrecht

- Wenn zubereitete Speisen und Getränke (alkoholisch und / oder nichtalkoholisch) zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben werden (Voraussetzung hierfür ist die baurechtliche Genehmigung als Gaststätte), muss der Imbiss nur während der „Putzstunde“ von 05.00 bis 06.00 Uhr geschlossen sein (§ 18 Gaststättengesetz – GastG und § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung – BayGastV), da es sich um ein Gaststättengewerbe nach § 1 Gaststättengesetz (GastG) handelt. Es kann jedoch im Einzelfall oder allgemein eine verlängerte Sperrzeit gelten (§ 8 Bayer. Gaststättenverordnung – BayGastV). Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG), so dass die generellen Ladenschlusszeiten nach § 3 Ladenschlussgesetz – LadSchlG (in der Regel an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags von 20 bis 6 Uhr) zu beachten sind.
- Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle (unabhängig vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz – GastG), dürfen nach § 7 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) innerhalb der Ladenschlusszeiten Zubehörwaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehörleistungen angeboten werden. Getränke und zubereitete Speisen, die im Imbiss verabreicht werden, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren darf der Imbissbetreiber während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben.

Hygiene

- Der Betrieb des Imbisswagens im stehenden Gewerbe unterliegt den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, die im konkreten Einzelfall durch den Lebensmittelüberwachungsbeamten geprüft werden. (Ansprechpartner: <https://amberg.de/lebensmittelueberwachung>)

3. Imbisswagen als Reisegewerbe:

Reisegewerbekartenpflicht

- Handelt es sich nicht um ein stehendes Gewerbe nach Nr.1 dieses Merkblattes, d.h. der Imbisswagen wird drei oder weniger Tage pro Woche an derselben Stelle betrieben, ist grundsätzlich von einem Reisegewerbe auszugehen, so dass der Betreiber eine Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung – GewO) benötigt bzw. ein bei ihm Beschäftigter

eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie. Der Inhaber oder der Beschäftigte haben die Reisegewerbekarte bzw. Zweitschrift oder Kopie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 60c Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung – GewO). Von der Reisegewerbekartenpflicht sind jedoch Ausnahmen möglich, die im Folgenden beschrieben werden.

Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht

- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) benötigt keine Reisegewerbekarte, wer einen Imbisswagen als Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung betreibt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt.
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn nur alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer orts-festen Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, da der Betreiber hierzu eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) der je-weils zuständigen Gemeinde benötigt und bei deren Erteilung die Zuverlässigkeit geprüft wird. In diesem Fall hat er die Gestattung, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund deren er die Erteilung der Gestattung glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 Gewerbeordnung – GewO).
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des Imbisswagens bei Verabreichung alkoholfreier Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle keine Reisegewerbekarte, wenn er ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe (z.B. Gaststätte, Makler, Bewacher, Spielhalle) ausübt und er die erforderliche Erlaubnis, bei der die Zuverlässigkeit geprüft wird, besitzt. In diesem Fall hat er die Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie, eine Zweitschrift oder eine sonstige Unterlage, auf Grund deren er die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft machen kann, mit sich zu führen (§ 60c Abs. 3 Gewerbeordnung – GewO).
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 9 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Betreiber des Imbisswagens keine Reisegewerbekarte, wenn er in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (z.B. Hähnchenbrater). Bei den regelmäßigen kürzeren Zeitabständen muss es sich um einen festen Fahrplan mit mindestens wöchentlich (maximal auch 14-tägig) gleichbleibenden Haltepunkten, die räumlich genau fixierbar sind, handeln. Unter den Begriff Lebensmittel fallen hierbei alle Stoffe, die der Mensch zur Ernährung oder zum Genuss im unveränderten (z.B. Heringe), zubereiteten (z.B. marinierte Heringe) oder verarbeiteten Zustand (z.B. Heringssalat) verzehren (essen, kauen, oder sonst wie dem Magen zuführen) kann.
- In den Ausnahmefällen des § 55a Abs. 1 Nrn. 3 und 9 Gewerbeordnung (GewO) hat der Gewerbetreibende den Beginn des Gewerbes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen (gleiches Formular wie Gewerbeanmeldung für ein stehendes Gewerbe), soweit er sein stehendes Gewerbe nicht bereits gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) angemeldet hat (§ 55c Satz 1 Gewerbeordnung – GewO).

Baurecht

- Für einen Imbisswagen im Reisegewerbe ist keine Baugenehmigung o.ä. erforderlich, da er nicht ortsfest, sondern an verschiedenen Stellen für jeweils einen kürzeren Zeitraum aufgestellt und dann wieder weggefahren wird.

Sperrzeit und Ladenschlussrecht

- Wenn zubereitete Speisen und Getränke (alkoholisch und / oder nichtalkoholisch) zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben werden (Voraussetzung hierfür ist die baurechtliche Genehmigung als Gaststätte), muss der Imbiss nur während der „Putzstunde“ von 05.00 bis 06.00 Uhr geschlossen sein (§ 18 Gaststättengesetz – GastG und § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung – BayGastV), da es sich um ein Gaststättengewerbe nach § 1 Gaststättengesetz (GastG) handelt. Es kann jedoch im Einzelfall oder allgemein eine verlängerte Sperrzeit gelten (§ 8 Bayer. Gaststättenverordnung – BayGastV). Werden dagegen Speisen und Getränke nur zum Mitnehmen (ohne Verzehr an Ort und Stelle) abgegeben, handelt es sich um eine Verkaufsstelle im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG), so dass die generellen Ladenschlusszeiten nach § 3 Ladenschlussgesetz – LadSchlG (in der Regel an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags von 20 bis 6 Uhr) zu beachten sind.
- Bei der Möglichkeit eines Verzehrs an Ort und Stelle (unabhängig vom Erfordernis einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz – GastG), dürfen nach § 7 Abs. 1 Gaststätten- gesetz (GastG) innerhalb der Ladenschlusszeiten Zubehörwaren (Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten usw.) an Gäste abgegeben und Zubehörleistungen angeboten werden. Getränke und zubereite Speisen, die im Imbiss verabreicht werden, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren darf der Imbissbetreiber während der Ladenschlusszeiten an jedermann über die Straße abgeben.

Gaststättenrecht

- Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zweiter Halbsatz Gewerbeordnung (GewO) dürfen alkoholische Getränke im Reisegewerbe nur im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Da der Betreiber des Imbisswagens hierzu eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) der jeweils zu-ständigen Gemeinde benötigt, ist für den Ausschank alkoholischer Getränke keine Reisegewerbekarte erforderlich (§ 55a Abs. 1 Nr. 7 Gewerbeordnung – GewO). Die gaststätten-rechtliche Gestattung kommt nur in Betracht, wenn für den Betrieb des Imbisswagens ein besonderer Anlass vorliegt. Der besondere Anlass ist ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer.

Imbisswagen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten

- Werden Märkte, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt, so werden durch die Festsetzung verschiedene Vorschriften (Ladenschlussrecht, Arbeitsschutz, Reisegewerbekartenpflicht) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass auf einer Veranstaltung nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO), die festgesetzt ist, für die Teilnehmer (auch Imbisswagen) keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Erfolgt dagegen keine Festsetzung (z.B. an einem Samstag von 6 bis 20 Uhr) ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich (siehe aber oben bei "Ausnahmen von der "Reisegewerbekartenpflicht"). Gleiches gilt, wenn der Veranstalter des Marktes, der Messe oder Ausstellung dies fordert.
- Die Marktfestsetzung für Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste beinhaltet nach § 68a Satz 1 Halbsatz 1 Gewerbeordnung (GewO) auch die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen (unentgeltlich oder gegen Entgelt). Bei Messen und Ausstellungen dürfen (auch alkoholische) Kostproben in kleinen Mengen zum Verzehr an Ort und Stelle (unentgeltlich oder gegen Entgelt) verabreicht werden.
- Nach § 60b Abs. 2 Halbsatz 2 Gewerbeordnung (GewO) gilt auf Volksfesten (im Gegensatz zu Märkten, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung – GewO) weiterhin die Reisegewerbekartenpflicht nach § 55 ff. Gewerbeordnung (GewO), unabhängig davon, ob das Volksfest nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt ist oder nicht.
- Nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b zweiter Halbsatz Gewerbeordnung (GewO) dürfen alkoholische Getränke im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Volksfeste) von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Hierfür ist gesondert eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen (unabhängig, ob die Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung – GewO festgesetzt ist oder nicht).
- Die Abgabe von alkoholfreien Getränken und / oder zubereiteten Speisen auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene bei der Stadt Amberg anzuzeigen (siehe hierzu das Formblatt auf Seite 6).

Hygiene

- Der Betrieb des Imbisswagens im Reisegewerbe unterliegt den lebensmittelrechtlichen Vorgaben, die im konkreten Einzelfall durch den Lebensmittelüberwachungsbeamten geprüft werden. (Ansprechpartner: <https://amberg.de/lebensmittelueberwachung>)

Hinweis:

*Bitte beachten Sie, dass die bereitgestellten Informationen allgemeiner Natur sind.
Für spezifische Auskünfte im Einzelfall, zur Klärung individueller Angelegenheiten oder bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*